

Anhang zur

Kassierung der Beiträge zur Energieversorgung KGA Am Freibad e.V., Lichtgemeinschaft

Vorwort:

Mit **-DETAIL-** gekennzeichnete Textstellen sind in der Anlage zur Kassierung aufgeführt. Es sind Festlegungen, die geändert wurden bzw. geändert werden können

1. Jahresabrechnung

Jedes Mitglied der LGM erhält eine Jahresabrechnung über den Energieverbrauch und die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen. Ein auf der Abrechnung ausgewiesener offener Energiebetrag ist zum 1. Zahlungstermin zu begleichen. Guthaben werden verrechnet bzw. auf Wunsch erstattet. Einsprüche gegen die Abrechnung sind innerhalb der Frist von 4 Wochen nach Ausstellung der Jahresabrechnung bzw. 14 Tage nach Erhalt der Rechnung geltend zu machen.

2. Ratenzahlung

Die Ratenzahlung erfolgt entsprechend den auf der Jahresabrechnung festgesetzten Beträgen und Zahlungsterminen. (Am letzten Tag des Monats muss die Zahlung dem Konto der LGM gutgeschrieben sein!)

3. Einzugsermächtigung

Die Zahlungsverpflichtung kann im Einzugs-/Lastschriftverfahren erfolgen. Die Erteilung der Einzugsermächtigung/SEPA-MANDAT erfolgt schriftlich und gilt für alle Zahlungen, die nach der Erteilung der Einzugsermächtigung anfallen. (Dazu gehört auch der Betrag der Jahresabrechnung).

4. Zahlungserinnerungen, Mahnungen und Sperrungen

Zu den in der Jahresabrechnung festgelegten Terminen wird geprüft, ob durch das Mitglied alle bisherigen Zahlungen erfolgt sind. Wenn Zahlungsrückstände bestehen, wird an das betreffende Mitglied eine kostenpflichtige Zahlungserinnerung gesandt, in der eine Frist von 2 (zwei) Wochen nach Erstellung der Zahlungserinnerung zur Begleichung der Zahlung gesetzt wird. Ist nach Ablauf dieser Frist weiterhin ein Zahlungsrückstand festzustellen, erfolgt per Einschreiben eine letzte kostenpflichtige Mahnung mit der Mitteilung, dass 14 Tage nach Versand des Einschreibens die Sperrung des Elektroanschlusses erfolgt. Wird festgestellt, dass einem Mitglied mehr als 3 Mahnungen in einem Zeitraum von 2 Jahren zugesandt wurden, wird per Einschreiben nur eine kostenpflichtige Mahnung zugesandt, in der mitgeteilt wird, dass 14 Tage nach Zustellung des Einschreibens die Sperrung des Elektroanschlusses erfolgt. Können vorgenannte Schreiben dem Mitglied durch die Post nicht zugestellt werden, kann durch den Vorstand eine sofortige Sperrung des Elektroanschlusses veranlasst werden.

Anlage zur Kassierung

Stand : Juli 2010

Punkt 4. Mitgliederversammlung vom 20.04.2002

Durch säumige Zahler werden immer wieder Fehlbeträge erzeugt. Deshalb möchten wir die Einführung von Mahngebühren vorschlagen. Vorschläge über die Höhe und dem Zeitpunkt von Mahngebühren trägt im Anschluss der Gartenfreund Groth vor. Die Mahngebühren werden für Reparaturkosten zur Verfügung gestellt.

Für säumige Zahler werden Mahngebühren wie folgt erhoben:

Für die 1. Mahnung 0,00 € nur Porto, 2. Mahnung 2,00 €, 3. Mahnung 5,00 €, ab der 4. Mahnung 10 €, wobei die Anzahl der Mahnungen in einem Zeitraum von 2 Jahren zugrunde gelegt wird.

Beschluss der Mitgliederversammlung:

1. Einführung von Mahngebühren für säumige Zahler von Elektroenergie einstimmig angenommen.

dafür 68

Gegenstimmen 0

Stimmenthaltungen 0

Mitgliederversammlung vom 28.05.2006

Die Lichtgemeinschaft stellt den Antrag, die Durchführungsbestimmungen unter Punkt 4 (Zahlungserinnerungen, Mahnungen und Sperrungen) wie folgt zu ändern:

Für säumige Zahler werden Mahngebühren wie folgt erhoben:

Für die 1. Mahnung 0,00 € nur Porto, 2. Mahnung 2,00 €, 3. Mahnung 5,00 €, 4. Mahnung 10,00 €, 5. Mahnung 15,00 €, ab der 6. Mahnung 20,00 €, wobei die Anzahl der Mahnungen in einem Zeitraum von 2 Jahren zugrunde gelegt wird.

Die Mahngebühren werden dem Reparaturkonto der LGM gutgeschrieben.

alt:

Für säumige Zahler werden Mahngebühren wie folgt erhoben:

Für die 1. Mahnung 0,00 € nur Porto, 2. Mahnung 2,00 €, 3. Mahnung 5,00 €, ab der 4. Mahnung 10,00 €, wobei die Anzahl der Mahnungen in einem Zeitraum von 2 Jahren zugrunde gelegt wird.

Die Mahngebühren werden dem Reparaturkonto der LGM gutgeschrieben.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Mitgliederversammlung vom 21.10.2012

Beschluss

Begründung: Erhöhung der an Vattenfall verbrauchsabhängig zu zahlenden gesetzlichen Umlagen 2012 und 2013. Sicherung unserer monatlichen Zahlungspflichten gegenüber dem Stromversorger.

Bisherige beschlossene Praxis: Abschlagfestlegung auf der Grundlage von 103% der individuellen Stromrechnung

Antrag:

Berechtigung, mit 2013 in der Abrechnung den Jahresverbrauch zuzüglich 10% als Grundlage für die Abschlagberechnung des Zahlplanes zu nehmen.

Neu wird dann, Guthaben der Jahresabrechnung werden grundsätzlich erstattet.

Abstimmung:

Dafür: 89 , Dagegen: 0 , Enthaltung: 3